

MITTEILUNGEN DES VORSTANDS

Protokoll

der ordentlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.

Dienstag, 15.03.2016, 17:30 – 20:20 Uhr, Campus Center
Hörsaal 1 der Universität Kassel

Anwesende Vorstandsmitglieder: Marcelo Caruso, Tina Hascher, Fabian Kessl, Hans-Christoph Koller, Ingrid Miethe, Sabine Reh, Christine Zeuner

Der Vorsitzende Hans-Christoph Koller begrüßt die Mitgliederversammlung. Er weist auf die zeitliche Verkürzung der Mitgliederversammlung gegenüber früheren Kongressen hin, die sich damit begründet, dass die Vorstandswahl nun schriftlich erfolgt.

TOP O Feststellung der Tagesordnung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung wurden satzungsgemäß und fristgerecht verschickt. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 1 Rechenschaftsbericht des Vorstands

Der Rechenschaftsbericht ist auf der Website der DGfE einsehbar und wird deshalb hier nur kurz besprochen. Er wird des Weiteren in der nächsten Ausgabe der Erziehungswissenschaft (Heft 52) veröffentlicht.

In der Arbeit des Vorstands waren folgende Themen und Anliegen von besonderer Bedeutung:

- Datenreport Erziehungswissenschaft 2016
- Mitarbeit an der Studieninformationsplattform studium.org (24 Hochschulen beteiligen sich aktuell an der Plattform. Der Vorsitzende bittet darum, die Plattform auch weiter zu bewerben.)
- Erarbeitung einer Stellungnahme zum Thema Inklusion (geplante Fertigstellung April 2016)
- Nominierung von KandidatInnen zur DFG-Fachkollegienwahl, bei der die Vorschläge der DGfE erfolgreich waren
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften, in deren Rahmen eine gemeinsame Tagung zum Thema „Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“ im nächsten Jahr geplant ist

Herr Koller hebt im Rechenschaftsbericht den Mitgliederzuwachs hervor, der sich nicht allein auf die Beteiligung von NachwuchswissenschaftlerInnen zurückführen lässt. Während die DGfE im Januar 2014 3.133 Mitglieder zählte, hat die Fachgesellschaft im Januar 2016 3.258 Mitglieder (davon 779 assoziierte Mitglieder).

Die Mitgliederversammlung gedenkt der verstorbenen DGfE-Mitglieder.

Der Vorsitzende dankt den beteiligten AkteurInnen in der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses 2016 sowie den Jurymitgliedern für den Forschungspreis, den Förderpreis und den Posterpreis.

Der Vorsitzende dankt den AkteurInnen, die sich in der letzten Periode in den Arbeitsgruppen und Kommissionen der DGfE engagiert haben.

TOP 2 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister Marcelo Caruso berichtet von der positiven Mitgliederentwicklung und erläutert die Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 2014 und 2015. Er begründet die über den Einnahmen liegenden Ausgaben im Jahr 2015 damit, dass satzungsgemäß keine übermäßigen Rücklagen gebildet werden dürfen.

Den größten Einnahmen- und Ausgabenposten stellt die Summer School dar. Sie wird vom BMBF bezuschusst. Posten, die neu dazugekommen sind, sind Ausgaben für das Studieninformationsportal studium.org (13.321,50 Euro) und Ausgaben für den Datenreport (4658,24 Euro).

Der Endbestand der Kasse beläuft sich Ende 2015 auf 77.134,03 Euro.

TOP 3 Aussprache zum Bericht des Vorstands und des Schatzmeisters

Keine Wortmeldungen.

TOP 4 Bericht des Kassenprüfers

Die Kassenprüfung verlief beanstandungsfrei. Der Kassenprüfer Prof. Dr. Jürgen Seifried stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

TOP 5 Entlastung des Vorstands

Die Entlastung des Vorstands wird bei sieben Enthaltungen (von den Mitgliedern des Vorstands) beschlossen.

TOP 6 Beratung über Satzungsänderungen und Beschlussfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

6. 1. § 3, Abs. 1: Mitgliedschaft

Abschaffung der Unterscheidung zwischen ordentlicher & assoziierter Mitgliedschaft

Der Antrag wird von einer Gruppe WissenschaftlerInnen in der Qualifizierungsphase gestellt. Herr Koller erklärt, dass sich der Vorstand der DGfE nach einer Beratung des Antrags dagegen entschieden hat, ihn zu unterstützen. Er gibt den AntragstellerInnen das Wort.

Die AntragstellerInnen begründen den Antrag mit der gleichberechtigten Anerkennung der Leistungen aller WissenschaftlerInnen. Sie betonen, dass sie dadurch nicht den Charakter der DGfE als wissenschaftliche Fachgesellschaft in Frage gestellt sehen. Der Masterabschluss soll als Qualifikationsniveau als Zulassungsbedingung ausgewiesen werden.

In der anschließenden Diskussion des Antrags wird hinterfragt, wie bei einer Aufhebung der Differenzierung der Nachweis erbracht werden kann, dass ein Promotionsvorhaben realisiert wurde. Demgegenüber weist die Gruppe der NachwuchswissenschaftlerInnen darauf hin, dass es sich bei der gewählten Formulierung um einen Passus aus der alten Satzung handelt, die bereits Bestand hat.

Die AntragstellerInnen betonen, dass der bürokratische Aufwand sich durch die Aufhebung der Differenz nicht erhöhen würde, aber die gleichberechtigte Teilhabe und Anerkennung von WissenschaftlerInnen in der Qualifizierungsphase in der Fachgesellschaft sichergestellt würde.

Ein Teilnehmer plädiert gegen den Antrag mit dem Argument, dass es ohne die Differenzierung keine Möglichkeit mehr gäbe zu prüfen, inwiefern das wissenschaftliche Engagement von Dauer ist. Zudem wird das Problem der Zulassung von nicht in der Wissenschaft arbeitenden AbsolventInnen dahingehend hinterfragt, ob dadurch die Wissenschaftlichkeit der Fachgesellschaft gewährleistet bleiben kann.

Ein anderer Diskutant verweist auf die Praxis in anderen Fachgesellschaften, etwa der DGS, in welcher die Differenzierung von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern nicht vorgenommen würde. Die Anerkennung als Fachgesellschaft würde darunter nicht leiden.

Die AntragstellerInnen erläutern, dass es ihnen nicht darum ginge, die Voraussetzung für die Aufnahme zu verändern (Hochschulabschluss mit Promotionsberechtigung). Es sei aber ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass auch die Tätigkeiten in und für die Gesellschaft, die ohne Promotion erbracht werden, ebenso als wissenschaftliche Tätigkeiten anerkannt werden.

In einer weiteren Wortmeldung wird vorgeschlagen, die assoziierte Mitgliedschaft auf sechs Jahre zu verlängern, um die Spielräume zur Beteiligung für

die WissenschaftlerInnen in der Qualifikationsphase auszuweiten bzw. um sie an die strukturellen Rahmenbedingungen des Nachwuchses (Beschäftigungszeiten) anzugleichen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieser Antrag vom Vorstand eingereicht wurde und verhandelt wird, falls der Antrag auf Aufhebung der Differenzierung abgelehnt wird.

Die Antragsberatung wird geschlossen.

Die Abstimmung erfolgt auf dem blauen Stimmzettel. Es wurden 370 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 168 Ja-Stimmen/171 Nein-Stimmen/21 Enthaltungen/
4 ungültige Stimmen

Der Antrag ist abgelehnt.

6.2 §3, Abs. 5: *Mitgliedschaft*
Festlegung einer Beitragsordnung mit einem regulären und einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag

AntragstellerInnen sind eine Gruppe von WissenschaftlerInnen in der Qualifizierungsphase. Der Antrag zielt darauf ab, dass die Ermäßigung des Beitrags für Mitglieder mit geringerem Einkommen strukturell geregelt ist. Der Vorstand unterstützt den Antrag nicht, weil er eine solche Regelung in der Satzung nicht für nötig hält.

In der Diskussion weisen die AntragstellerInnen darauf hin, dass der Status Quo der Mitgliederbeiträge von der Änderung unberührt bleibt, ihnen gehe es lediglich darum, den ermäßigten Beitrag strukturell in der Satzung zu verankern.

Die Abstimmung erfolgt auf dem roten Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 127 Ja-Stimmen/207 Nein-Stimmen/25 Enthaltungen/
3 ungültige Stimmen

Der Antrag ist abgelehnt.

6.3 § 4, Abs. 1: *Aufnahme in die Gesellschaft*
Streichung der zwei unterstützenden Unterschriften ordentlicher DGfE-Mitglieder für die Aufnahme in die DGfE

Der Antrag wird vom Vorstand und den Mitgliedern in der Qualifizierungsphase unterstützt. Die Notwendigkeit der unterstützenden Unterschriften kann als Hürde für junge WissenschaftlerInnen wahrgenommen werden, die noch nicht hinreichend vernetzt sind. Zudem ließen sich relativ klare Prüfkriterien angeben (Promotionsurkunde oder Literaturliste).

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, doch zukünftig auf eine gendergerechte Sprache zu achten, und nicht nur von „DGfE-Mitgliedern“ zu sprechen.

Die Abstimmung erfolgt auf dem weißen Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 239 Ja-Stimmen/109 Nein-Stimmen/10 Enthaltungen/2 ungültige Stimmen

Der Antrag ist abgelehnt.

6.4 § 9, Abs. 3: Wahlen

Abschaffung der Kumulation

Bislang war bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die Kumulation der Stimmen auf eine/n KandidatIn möglich. Dies begünstigt große Sektionen. Der Vorstand plädiert für die Annahme des Antrags.

In der Diskussion wird hinterfragt, ob durch dieses Vorgehen die Benachteiligung von KandidatInnen kleinerer Sektionen tatsächlich aufgehoben werden kann. Zudem könne man nicht absehen, welche Folgeprobleme damit erst geschaffen werden.

Die Abstimmung erfolgt auf dem grünen Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 257 Ja-Stimmen/66 Nein-Stimmen/31 Enthaltungen/7 ungültige Stimmen

Der Antrag ist angenommen.

6.5 § 3, Abs. 2: Mitgliedschaft und § 5, Abs. 2: Beendigung der Mitgliedschaft

Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft von 5 auf 6 Jahre und Möglichkeit der Verlängerung um weitere 2 Jahre.

Herr Koller begründet den Antrag mit der Erfahrung, dass die fünfjährige Befristung sich in vielen Fällen als zu kurz erwies. Eine sechsjährige Befristung würde sich an der Beschäftigungsdauer nach dem WissZeitVG orientieren.

In einem Diskussionsbeitrag wird darauf hingewiesen, dass das WissZeitVG Betreuungszeiten von Kindern umfänglich berücksichtigt, weshalb die vorgeschlagene Regelung hinter den Fristen des WissZeitVG zurückbliebe. Der Vorstand nimmt diese Information auf und wird dies zukünftig mitberücksichtigen.

Die Abstimmung erfolgt auf dem gelben Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 328 Ja-Stimmen/9 Nein-Stimmen/5 Enthaltungen/5 ungültige Stimmen

Der Antrag ist angenommen.

TOP 7 Beratung über Einführung einer Beitragsordnung

Beantragt wird, dass eine Beitragsordnung eingeführt wird, die einen regulären und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag vorsieht.

Der ursprüngliche Antrag der QualifikandInnen-Initiative sah vor, den ermäßigten Beitrag für alle Mitglieder anzuwenden, deren Einkommen unter 2/3 einer E13-Stelle in Vollzeit liegt. Diesbezüglich erläutert der Vorsitzende Bedenken hinsichtlich des organisatorischen Prüfungsaufwands und der Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen.

Ein nun vom Vorstand eingebrachter Antrag stellt eine veränderte Version dar, die vom Vorstand und der QualifikandInnen-Initiative abgestimmt wurde. Er sieht die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, die einen geeigneten Vorschlag zur Beitragsregelung erarbeiten soll. Der Arbeitsgruppe sollen zwei Vorstandsmitglieder, zwei VertreterInnen der QualifikandInnen-Initiative sowie der Kassenprüfer angehören.

Ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung merkt an, dass der Vorstand eine solche Arbeitsgruppe auch ohne das Votum der Mitgliederversammlung einführen könne. Herr Koller betont, dass die Unterstützung der Mitgliederversammlung dennoch gewünscht wird.

Abstimmung: Der Antrag wird bei 5 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

TOP 8 Beratung über einen Antrag auf Erarbeitung eines „Leitbildes guter Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Erziehungswissenschaft“

Die QualifikandInnen-Initiative begründet den Antrag mit den gegenwärtigen Beschäftigungsbedingungen von wissenschaftlichen Beschäftigten. Hinterfragt wird zum Beispiel, ob auf einer 50%-Stelle Qualifizierungszeiten angemessen berücksichtigt werden können. Den AntragsstellerInnen geht es darum, einen Diskussionsprozess innerhalb der DGfE anzustoßen. Aus diesem Grund wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragt. Ähnliche Argumentationen fänden sich bereit in einer Onlinepetition der Initiative.

Herr Koller erklärt, dass der Vorstand den Antrag unterstützt. Er hinterfragt, ob das Ziel in jedem Fall ein „Leitbild“ sein sollte oder ob es eher um die Erarbeitung einer Stellungnahme bzw. eines Positionspapiers gehen sollte.

Ein Teilnehmer regt an, sich in der Auseinandersetzung mit anderen Fachgesellschaften zu verständigen. Man könne sich zudem an den Vorarbeiten und Erfahrungen des erziehungswissenschaftlichen Fakultätentags orientieren und die verantwortlichen Personen kontaktieren.

Kritisch wird bemerkt, dass sich aus der Festlegung von Beschäftigungsstandards Hürden der Beschäftigung entwickeln könnten.

Abstimmung: Bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen wird der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

TOP 9 Verleihung des Förderpreises

Das Verfahren der Nominierung und der Auswahl für den Förderpreis werden von Tina Hascher erläutert. Für den Förderpreis wurden lediglich 12 Arbeiten eingereicht.

Der Förderpreis wird an Dr. Silvia Salchegger und Dr. Thomas Rucker vergeben. Frau Dr. Salchegger wird für ihren Beitrag „Selective school systems and academic self-concept: How explicit and implicit school level tracking relate to the big-fish-little-pond effect across cultures” (Journal of Educational Psychology, Vol 108(3), 2016) ausgezeichnet. Herr Dr. Rucker wird für seinen Beitrag: „Erkenntnisfortschritt durch Problematisierung, oder: Über das Verhältnis von ‚Bildung‘ und ‚Subjektivation‘“ (Zeitschrift für Pädagogik, 5/2014) ausgezeichnet.

TOP 10 Verleihung des DGfE-Forschungspreises

Forschungspreisträgerin im Jahr 2016 ist Prof. Dr. Sigrid Blömeke für ihre Leistungen in der Lehrerbildungsforschung.

Die Laudatio wird von Ingrid Miethe vorgetragen.

TOP 11 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft der DGfE wird an Prof. Dr. Ingrid Gogolin, Prof. Dr. Klaus-Jürgen Tillmann und Prof. Dr. Horst Weishaupt verliehen.

Die Entscheidung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird von Marcelo Caruso begründet.

TOP 12 Verabschiedung ehemaliger Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende Hans-Christoph Koller verabschiedet die ausscheidenden Vorstandsmitglieder Marcelo Caruso, Sabine Reh und Christine Zeuner und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

TOP 13 Vorstellung der Nominierten zur Wahl der/des Vorsitzenden

Für den Vorsitz kandidiert der aktuelle Vorsitzende, Hans-Christoph Koller.

Christine Zeuner fragt die Mitgliederversammlung, ob es weitere Vorschläge gibt. Dies ist nicht der Fall.

Hans-Christoph Koller stellt sich vor.

TOP 14 Vorstellung der Nominierten zur Wahl von 4 Vorstandsmitgliedern

Als Mitglied des Wahlausschusses stellt Prof. Dr. Jutta Ecarius das Verfahren vor. Vier Positionen im Vorstand sind vakant. Nominiert sind:

- Prof. Dr. Hermann-Josef Abs (Duisburg-Essen)
- Prof. Dr. Edith Glaser (Kassel)
- Prof. Dr. Ingrid Miethe (Gießen)
- Prof. Dr. Burkhard Schäffer (München)
- Prof. Dr. Tanja Sturm (Basel)

Die Vorstellung der Nominierten ist seit 15.02.2016 auf der Homepage der DGfE einzusehen. Darüber hinaus stellen sich die KandidatInnen der Mitgliederversammlung einzeln vor.

Die Wahl beginnt am 29.03.2016 online oder per Briefwahl. Ein personenbezogener Zugangsschlüssel zur Onlinewahl wird den Mitgliedern per Email zugestellt. Die Wahl endet am 16.04.2016 um 24:00 Uhr. Die Wahlergebnisse werden Ende April auf der Website der DGfE bekannt gegeben.

TOP 15 Verschiedenes

Fabian Kessl gibt die Bereitschaft der Fakultät für Bildungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen (Campus Essen) bekannt, unter Finanzierungsvorbehalt den DGfE-Kongress 2018 auszurichten. Mögliche Termine für die Durchführung des Kongresses wären 04.-07.03.2018 oder 18.-21.03.2018.

Dem Gesamtvorstand wird ausdrücklich für die hervorragende Arbeit gedankt.

ProtokollführerInnen: Barbara Lochner & Tobias Franzheld

Für das Protokoll

Prof. Dr. Tina Hascher
Prof. Dr. Hans-Christoph Koller

Anlage zum Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung

der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.
vom 15.03.2016

6.4 § 9, Abs. 3: Wahlen

Abschaffung der Kumulation

Bislang war bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die Kumulation der Stimmen auf eine/n KandidatIn möglich. Dies begünstigt große Sektionen. Der Vorstand plädiert für die Annahme des Antrags.

In der Diskussion wird hinterfragt, ob durch dieses Vorgehen die Benachteiligung von KandidatInnen kleinerer Sektionen tatsächlich aufgehoben werden kann. Zudem könne man nicht absehen, welche Folgeprobleme damit erst geschaffen werden.

Die Abstimmung erfolgt auf dem grünen Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 257 Ja-Stimmen/66 Nein-Stimmen/31 Enthaltungen/7 ungültige Stimmen

Der Antrag ist angenommen.

Nachdem der Antrag angenommen wurde, lautet der Absatz künftig:

„Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und zwar so, dass in der Regel jeweils die Hälfte der Mitglieder alle zwei Jahre neu gewählt wird. Dabei hat jede Wählerin/jeder Wähler soviel Stimmen, wie Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Als gewählt gelten die, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen entsprechend der freien Positionen im Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.“

6.5 § 3, Abs. 2: Mitgliedschaft und § 5, Abs. 2: Beendigung der Mitgliedschaft

Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft von 5 auf 6 Jahre und Möglichkeit der Verlängerung um weitere 2 Jahre

Herr Koller begründet den Antrag mit der Erfahrung, dass die fünfjährige Befristung sich in vielen Fällen als zu kurz erwies. Eine sechsjährige Befristung würde sich an der Beschäftigungsdauer nach dem WissZeitVG orientieren.

In einem Diskussionsbeitrag wird darauf hingewiesen, dass das WissZeitVG Betreuungszeiten von Kindern umfänglich berücksichtigt, weshalb die vorgeschlagene Regelung hinter den Fristen des WissZeitVG zurückbliebe. Der Vorstand nimmt diese Information auf und wird dies zukünftig mitberücksichtigen.

Die Abstimmung erfolgt auf dem gelben Stimmzettel. Es wurden 371 Stimmzettel ausgegeben.

Abstimmungsergebnis: 328 Ja-Stimmen/9Nein-Stimmen/5Enthaltungen/5 ungültige Stimmen

Der Antrag ist angenommen.

Nachdem der Antrag angenommen wurde, lauten die beiden der Absätze künftig:

§ 3, Abs. 2: „Als assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer in einem erziehungswissenschaftlichen Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgeht und das Ziel verfolgt, im erziehungswissenschaftlichen Kontext zu promovieren. Die assoziierte Mitgliedschaft kann nach Erfüllung eines Nachweises nach § 3, (1) dieser Satzung auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Wird dieser Nachweis nach Ablauf von sechs Jahren nicht erbracht, erlischt die assoziierte Mitgliedschaft. Nach Ablauf der sechs Jahre kann die assoziierte Mitgliedschaft auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Promotion noch nicht abgeschlossen ist, aber weiter angestrebt wird.“

§ 5, Abs. 2: „Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt, wenn nach Ablauf von sechs Jahren nach Aufnahme weder ein vom Vorstand positiv beschiedener Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft noch ein vom Vorstand positiv beschiedener Antrag auf Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft vorliegt. Die Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft bedarf keines besonderen Beschlusses.“

Satzung

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V. vom 14.04.1970 mit Änderungen vom 11.04.1972, 09.04.1974, 28.03.1984, 12.03.1996, 19.03.1998, 18.03.2008, 16.03.2010, 13.03.2012 und 15.03.2016, in der sprachlich geänderten Fassung vom 22.10.1990 und 12.06.1996.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.“ (im folgenden DGfE) ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Zweck der DGfE ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Pädagogik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Veranstaltung von Fachkongressen, die alle zwei Jahre stattfinden,
 - die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Vorträgen,
 - die Förderung der intradisziplinären Kommunikation innerhalb des Gesamtgebiets der Erziehungswissenschaft,
 - die Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen,
 - die Anregung von Forschungsprojekten,
 - die Stellungnahme zu öffentlichen Empfehlungen und wissenschaftliche Stellungnahmen zu Fragen der Bildungspolitik und pädagogischer Praxis,
 - die Informationen der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der Erziehungswissenschaft,

- die Klärung von Ausbildungs- und Prüfungsfragen der pädagogischen Berufe,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Vergabe von fachlichen Preisen,
- die Förderung von in der Erziehungswissenschaft tätigen Frauen,
- die Förderung der Völkerverständigung durch die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen und
- die Mitarbeit in internationalen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die DGfE kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeiten so ausgewiesen hat, dass sich die Gesellschaft von einer Mitarbeit wissenschaftlichen und professionspolitischen Gewinn versprechen darf. Der Nachweis wird durch die Promotion oder durch kontinuierliche wissenschaftliche Publikationstätigkeit oder in Einzelfällen durch ein umfangreiches, wissenschaftliches Engagement für die Erziehungswissenschaft geführt.
- (2) Als assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer in einem erziehungswissenschaftlichen Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgeht und das Ziel verfolgt, im erziehungswissenschaftlichen Kontext zu promovieren. Die assoziierte Mitgliedschaft kann nach Erfüllung eines Nachweises nach § 3, (1) dieser Satzung auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Wird dieser Nachweis nach Ablauf von sechs Jahren nicht erbracht, erlischt die assoziierte Mitgliedschaft. Nach Ablauf der sechs Jahre kann die assoziierte Mitgliedschaft auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Promotion noch nicht abgeschlossen ist, aber weiter angestrebt wird.
- (3) Juristische Personen, Vereine und ähnliche Institutionen können in die DGfE als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie erziehungswissenschaftliche Forschung und/oder Lehre oder besondere Innovationen in der pädagogischen Praxis fördern.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um die Erziehungswissenschaft oder das Erziehungswesen besonders verdient gemacht oder die Gesellschaft besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 4 Aufnahme in die Gesellschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 3 der Satzung kann zum einen in der Weise erfolgen, dass es von zwei ordentlichen Mitgliedern

der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Wird der Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes gutgeheißen, so erhält das neue Mitglied ein Einladungsschreiben. Es gilt hiermit als aufgenommen.

- (2) Die Aufnahme kann zum anderen auch in der Weise erfolgen, dass wissenschaftlich ausgewiesene Interessenten einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen in Absatz 1, Satz 2.
- (3) Das gleiche Verfahren gilt für Bewerbungen aus dem Ausland. An die Stelle des Vorschlags zweier ordentlicher Mitglieder können in diesem Falle auch Referenzen international bekannter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treten, die nicht Mitglieder der DGfE sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann seitens des Mitglieds jederzeit schriftlich erklärt werden, die Beitragspflicht erlischt dann am Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt, wenn nach Ablauf von sechs Jahren nach Aufnahme weder ein vom Vorstand positiv beschiedener Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft noch ein vom Vorstand positiv beschiedener Antrag auf Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft vorliegt. Die Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft bedarf keines besonderen Beschlusses.
- (3) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand und zweimal erfolglos gemahnt worden, so wird es aus der Liste der Mitglieder gestrichen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Ausschlussgründe sind insbesondere: Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, unehrenhafte Handlungen. Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds im Verein. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Vorstandsbeschlusses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rat der Sektionsvorsitzenden, die wissenschaftlichen Sek-

- tionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und Vorstandskommissionen gemäß § 11 der Satzung.
- (2) Der Rat der Sektionsvorsitzenden setzt sich zusammen aus den von den Sektionsmitgliedern gewählten Vorsitzenden der Sektion.
 - (3) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, von denen jedes über eine Stimme verfügt. Institutionen, die Fördermitglied der DGfE sind, können von maximal drei Personen, von denen jede über eine Stimme verfügt, auf der Mitgliederversammlung vertreten sein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher schriftlich per E-Mail oder per Briefpost einberufen. Wenn fünf Mitglieder des Vorstandes es für nötig halten oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt, muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen, gibt Anregungen für die weitere Tätigkeit der Gesellschaft, beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest, hört den Kassenbericht und entlastet den Vorstand.
- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jede außerordentliche, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen/assoziierten Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt (außer in den §§ 5, 8, 12, 13 genannten Fällen) einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die den Vorsitz und die Schriftführung innehaben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sieben ordentliche Mitglieder an, davon vier mit den Ämtern: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung und Schatzamt. Stellvertretung, Schriftführung und Schatzamt werden vom Vorstand nach erfolgter Wahl bestimmt.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand iSv. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vor-

sitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

- (3) Der Vorstand beauftragt ein Mitglied der Gesellschaft, welches nicht Mitglied des Vorstands ist, mit der zweijährlichen Kassenprüfung.
- (4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kooptieren, dem aber der Vorsitz nicht übertragen werden kann. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl des Vorsitzes notwendig.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie des Vorstands erfolgt getrennt voneinander durch die Mitglieder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder der DGfE, die 60 Tage vor der Wahl registriert sind. Assoziierte Mitglieder haben kein passives Wahlrecht
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden erfolgt für zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl zum Vorsitz ist einmal zulässig. Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und zwar so, dass in der Regel jeweils die Hälfte der Mitglieder alle zwei Jahre neu gewählt wird. Dabei hat jede Wählerin/jeder Wähler soviel Stimmen, wie Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Als gewählt gelten die, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen entsprechend der freien Positionen im Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (4) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen erfolgt durch einen Wahlausschuss, der vom Vorstand bestellt wird. Der Vorstand sorgt in geeigneter Weise für eine öffentliche Vorstellung und Diskussion der Kandidatinnen und Kandidaten in der Mitgliederversammlung. Der Wahlausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Wahl verantwortlich. Fristen, Formen und Ablauf der Wahl regelt eine Wahlordnung, die gemeinsam vom Vorstand und dem Wahlausschuss der DGfE beschlossen wird und Bestandteil der Satzung ist.

Der Wahlausschuss ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nicht an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Arbeit des Wahlausschusses wird durch den Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützt.

- (5) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der DGfE. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren. Ein Mitglied sollte eine ehemalige Vorsitzende oder ein ehemaliger Vorsitzender der DGfE sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er übt die Funktion der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters aus.
- (6) Der Wahlausschuss wird vom Vorstand rechtzeitig bestellt, um die Durchführung der Wahl gemäß der Satzung zu gewährleisten. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben bis zum Abschluss der betreffenden Wahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt der Vorstand der DGfE einvernehmlich mit den restlichen Mitgliedern des Wahlausschusses ein neues Mitglied. Wird kein Einvernehmen hergestellt, entscheidet letztlich der Vorstand.
- (7) Der Wahlausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung; Ablauf und Ergebnis der Wahl werden vom Wahlleiter protokolliert; die Mitglieder des Wahlausschusses bestätigen das Wahlergebnis durch ihre Unterschriften auf dem Protokoll. Das Ergebnis der Wahlen wird unmittelbar nach der Auszählung veröffentlicht.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und sucht ihre Ziele zu verwirklichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern laut § 5. Er besorgt die Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft. Er beschließt (außer in den §§ 3, 4, 5 und 7 genannten Fällen) mit einfacher Mehrheit und ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das den Vorsitz innehat.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die den Vorsitz und die Schriftführung innehaben.

§ 11 Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Vorstandskommissionen

- (1) Der Vorstand kann wissenschaftliche Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und Vorstandskommissionen einsetzen und wieder auflösen. Vor der Auflösung von wissenschaftlichen Sektionen,

- Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sind der Rat der Sektionsvorsitzenden und die ordentlichen und assoziierten Mitglieder der betroffenen Sektion, Kommission oder Arbeitsgemeinschaft zu hören.
- (2) Wissenschaftliche Sektionen repräsentieren an den Hochschulen ausgebauten Schwerpunkte der Erziehungswissenschaft und dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Weiterentwicklung der Erziehungswissenschaft. Wissenschaftliche Sektionen können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand in Kommissionen untergliedern.
 - (3) Der Rat der Sektionsvorsitzenden tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Er nimmt den Arbeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und berät den Vorstand in seinem Bemühen, die Ziele der Gesellschaft nach § 2 dieser Satzung zu verwirklichen.
 - (4) Arbeitsgemeinschaften können vom Vorstand oder von den Sektionen im Einvernehmen mit dem Vorstand eingerichtet werden, um teildisziplinäre und fachliche Fragestellungen zu bearbeiten. Sie sind zeitlich befristet bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder bis zur Konstitution als Kommission oder Sektion gemäß § 11, (1).
 - (5) Für die Verwirklichung besonderer Aufgaben können Mitglieder der DGfE die Einrichtung von Vorstandskommissionen anregen. Diese dienen der Klärung von sektionsübergreifenden, insbesondere fachpolitischen Fragen der Erziehungswissenschaft. In die vom Vorstand eingesetzten Vorstandsausschüsse kann der Vorstand auch sachkundige Nichtmitglieder berufen.

§ 12 Ehrenamt und Geschäftsführung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung oder einer besonderen Vertretung iSv. §30 BGB zu bedienen und diese angemessen zu vergüten.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung vorgeschlagen werden. Ein entsprechender Antrag muss acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht und durch diesen mit der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen allen Mitgliedern bekanntgemacht werden. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14 Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt etwa vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der DGfE an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aufgrund von leichter oder einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins, wenn sie auf leichter oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzung, falls vorhanden, aufgehoben.
- (2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.

Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Hinweis: §4 Abs. 5 des Ethik-Kodex wurde geändert. Er lautete bisher: „DGfE-Mitglieder unterwerfen sich analog zu entsprechenden Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht und nehmen das Recht auf Zeugnisverweigerung in Anspruch, wenn zu befürchten ist, dass betroffene oder beteiligte Personen aus den gewonnenen Informationen Nachteile erleiden.“ Und lautet nun: „Für DGfE-Mitglieder gilt die Schweigepflicht analog zu entsprechenden Regelungen für andere akademische Professionen.“

Präambel

Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) gehen davon aus, dass es heute keine wissenschaftliche Erkenntnis oder Lösung mehr gibt, die nicht der ethischen Reflexion ihres Wertes und ihrer Folgewirkungen bedarf. Als Konsequenz für das Handeln und Verhalten von DGfE-Mitgliedern sind daher Integrität und Lauterkeit im wissenschaftlichen Arbeitsprozess, ein fairer Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden, Schülerinnen und Schülern, Praxispartnern, Forschungsprobandinnen und -probanden und sonstigen Beteiligten sowie ein verantwortungsvoller Einsatz von Ressourcen unabdingbare Voraussetzungen ethisch vertretbaren Handelns in der Erziehungswissenschaft.

Der Kodex formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Erziehungswissenschaft in Deutschland respektive für die Mitglieder der DGfE. Er dient dazu, für ethische Probleme in Theorie und Praxis der Erziehungswissenschaft zu sensibilisieren und die Mitglieder der DGfE zu ermutigen, ihr eigenes berufliches Handeln kritisch zu reflektieren. Die an Hochschulen tätigen DGfE-Mitglieder sind aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die hier niedergelegten Prinzipien wissenschafts- und berufsethischen Handelns zu vermitteln und sie zu einer entsprechenden Praxis anzuhalten. Zugleich schützt der Kodex vor illegitimen Anforderungen und Erwartungen, die an Forscherinnen und Forscher, Lehrende und Studierende, Probandinnen und Probanden gerichtet werden und zu ethischen Konflikte führen können. Er benennt die Grundlagen, auf denen die Arbeit des Ethik-Rates der DGfE (§ 6) beruht. Personen, die unter Berufung auf diesen Kodex Beanstandungen beim Ethik-Rat vorbringen, dürfen deswegen keine Benachteiligungen erfahren. Um die in der Präambel genannten Ziele zu verwirklichen, bestätigen und unterstützen die Mitglieder der DGfE den folgenden Kodex.

§ 1 Forschung

- (1) DGfE-Mitglieder streben in der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit und ihres Berufes nach Wahrheit und Integrität. Sie verpflichten sich auf die höchstmöglichen Standards in Forschung, Lehre und beruflicher Praxis.
- (2) DGfE-Mitglieder achten den Grundsatz der inhaltlichen und methodischen Transparenz ihrer Arbeit und benennen bei Forschungen ihre Finanzierungsquellen. Einzelheiten der Theorien, Methoden und des Forschungsdesigns, die für die Beurteilung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, werden nach bestem Wissen mitgeteilt.
- (3) DGfE-Mitglieder nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an, die ihre Unabhängigkeit einschränken und die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen.
- (4) DGfE-Mitglieder als Leiterinnen oder Leiter von Forschungsprojekten treffen zu Beginn des Vorhabens bezüglich der Aufgabenverteilung, der Vergütung, des Datenzugangs, der Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten Übereinkünfte, die für alle Beteiligten akzeptabel und verlässlich sind.
- (5) In ihrer Rolle als Forschende, Lehrende und in der Praxis Tätige tragen DGfE-Mitglieder eine besondere soziale Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben ihrer Mitmenschen beeinflussen. Sie sind sich der Gefahren und Zwänge bewusst, die zu einem Missbrauch ihres Einflusses führen können, und bemühen sich, dass ein solcher Missbrauch und nachteilige Auswirkungen auf andere Menschen vermieden werden.

§ 2 Publikationen

- (1) DGfE-Mitglieder machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Das gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Vereinbarungen mit den Auftraggebern das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemühen sich DGfE-Mitglieder darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.
- (2) Alle Personen, die maßgeblich zu einem Forschungsergebnis und zu seiner Publikation beigetragen haben, sind namentlich zu nennen. Die Mitglieder der DGfE verpflichten sich, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vorgängern zu wahren. Sie achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnisse und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt,

vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhangs ausweisen. Verweise auf Gedanken, die in Arbeiten anderer entwickelt wurden, dürfen nicht wissentlich unterlassen werden. Die Ansprüche auf Autoren- und Autorinnenschaft und die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen sollen deren Beteiligung am Forschungsprozess und an der Veröffentlichung abbilden. Alle im Titel einer Publikation genannten Autorinnen und Autoren tragen die volle Mitverantwortung für den veröffentlichten Text.

- (3) Sind DGfE-Mitglieder als Herausgeber und Herausgeberinnen oder in Redaktionen von Zeitschriften tätig, so verpflichten sie sich zu einer fairen Beurteilung eingereichter Beiträge ohne persönliche oder politische Vorurteile sowie in angemessener Zeit. Sie informieren umgehend über Entscheidungen zu eingereichten Manuskripten und geben die Gründe an.

§ 3 Gutachten und Rezensionen

- (1) Werden DGfE-Mitglieder um Beurteilungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen, anderen Arbeiten oder um Sachexpertisen gebeten, so sind diese im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.
- (2) Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt und folgen dem Grundsatz höchstmöglicher Objektivität. Zu begutachtende Arbeiten und Sachverhalte sind vollständig, sorgfältig und fair in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen.
- (3) DGfE-Mitglieder, die um Rezensionen von Büchern oder Manuskripten gebeten werden, die sie schon an anderer Stelle besprochen haben, teilen diesen Umstand den Anfragenden mit. Sie lehnen die Rezension von Arbeiten ab, bei deren Entstehung sie unmittelbar beteiligt waren.

§ 4 Rechte von Probandinnen und Probanden

- (1) Die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen werden respektiert.
- (2) Die Einbeziehung von Probandinnen und Probanden in empirische Untersuchungen setzt prinzipiell deren Einwilligung voraus und erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen des Untersuchungsdesigns möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn davon auszugehen ist, dass die in die Untersuchung einbezogenen Personen aufgrund ihres Bildungskapitals, ihrer Milieu- oder Schichtzugehörigkeit, ihrer sozialen Lage oder ihrer Sprachkompetenzen nicht ohne spezifische Informationen die Intentionen und Modalitäten des Forschungsvorhabens durchdringen können. Kann die aufgeklärte Einwilligung

auf Grund einer zu befürchtenden Fehlerwirkung auf die Untersuchung nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Einverständnisses zu nutzen. Gegebenenfalls muss die Einwilligung in die Weiterverwendung des erhobenen Materials nachträglich eingeholt werden. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keine Nachteile erleiden. Die Betroffenen sind über Risiken aufzuklären.

- (3) Die Integrität der befragten oder beobachteten Personen ist zu wahren. Grundsätzlich sollen solche Verfahren genutzt werden, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen, also Anonymität gewährleisten. Werden die Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen.
- (4) Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am Forschungsprozess (beispielsweise auch für Interviewerinnen und Interviewer, Codier- und Schreibkräfte), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten hierüber zu aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
- (5) Für DGfE-Mitglieder gilt die Schweigepflicht analog zu entsprechenden Regelungen für andere akademische Professionen.

§ 5 Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und Praxispartnern

- (1) DGfE-Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen, verpflichten sich, dies in gleichbleibend hoher Qualität zu tun und für eine gute Ausbildung der Studierenden Sorge zu tragen. Dabei sollen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Lehre bzw. wissenschaftlichen Ausbildung sein.
- (2) DGfE-Mitglieder bemühen sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses sowie bei Berufungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit. Sie benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Geschlechts, einer körperlichen Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit.
- (3) DGfE-Mitglieder nutzen Leistungen anderer nicht zu ihrem eignen Vorteil und verwerten deren Arbeit nicht undeklariert.
- (4) DGfE-Mitglieder erzwingen von niemandem, insbesondere von Untersuchungspersonen, Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Studierenden, persönliches Entgegenkommen oder einen persönlichen bzw. beruflichen Vorteil.

§ 6 Ethik-Rat

- (1) Der Ethik-Rat besteht aus einer Frau und einem Mann, die Mitglieder der DGfE sind. Der Vorstand wählt sie in geheimer Wahl aus einer Vorschlagsliste der Sektionen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren. Der Ethik-Rat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er berichtet einmal jährlich dem Vorstand über seine Arbeit.
- (2) Der Ethik-Rat kann vertraulich angerufen werden.
- (3) Der Ethik-Rat hat die Aufgabe, den Vorstand der DGfE und die Sektionen bzw. Kommissionen zu generellen und speziellen ethischen Fragen der Erziehungswissenschaft zu beraten und bei formellen Beschwerden über ein Fehlverhalten die Vorwürfe zu prüfen und ggf. Anhörungen der Parteien durchzuführen.
- (4) Der Ethik-Rat stellt entweder einen Verstoß gegen den Ethik-Kodex fest oder verneint einen solchen. Stellt er fest, dass ein Verstoß vorliegt, informiert er alle davon betroffenen Seiten und gibt eine Empfehlung an den Vorstand der DGfE nach Maßgabe der Satzung. Gegen die vom Ethik-Rat gewählte Verfahrensweise kann beim Vorstand der DGfE Beschwerde eingelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Der Ethik-Kodex tritt mit seiner Bekanntmachung im Mitteilungsheft „Erziehungswissenschaft“ der DGfE in Kraft. Über Änderungen seines Wortlautes berät und beschließt der Vorstand der DGfE.

Der Vorstand der DGfE